

Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. · Mohrenstraße 63 - 10117 Berlin

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Referat III B3 Herrn Matthias Schmid Mohrenstr. 37 10117 Berlin

26. Oktober 2016

Ihr Schreiben vom 20.09.2016

Stellungnahme des BBK zu den Regelungsvorschlägen zur Reform des europäischen Urheberrechts

Sehr geehrter Herr Schmid,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere zum Richtlinienvorschlag der EU-COM über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, danken wir.

Der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. (BBK) begrüßt an der Vorlage, dass diese in verschiedenen Punkten die Notwendigkeit einer Stärkung der Urheberrechte anerkennt und hier insbesondere das Recht der Urheberinnen und Urheber und ausübenden Künstler auf eine angemessene Vergütung in den Blick nimmt.

Die Vorschläge bedürfen allerdings aus Sicht des BBK, insbesondere zur Thematik des sog. Framing, der Ergänzung.

Wird durch die Übernahme von Inhalten einer fremden Webseite auf die eigene Webseite der Eindruck erweckt, es handele sich um berechtigterweise genutzte Inhalte, so muss dies so behandelt werden, wie es urheberrechtlich geboten ist: Die Nutzung dieser Inhalte bedarf der Zustimmung der Rechtsinhaber von genutzten Werken und ist angemessen zu vergüten. Diese Art der Übernahme fremder Inhalte auf die eigene Webseite ist in den rechtlichen Konsequenzen klar von zulässigen Hinweisen auf fremde Webseiten zu unterscheiden, z. B. durch Linklisten.

Eine zulässige Nutzung der Inhalte fremder Webseiten ist an die Zustimmung der Rechtsinhaber der Werke zu binden, der Anspruch auf angemessene

Bundesvorstand

Bundesvorsitzender/Sprecher
Werner Schaub
Bundesvorsitzende
Annemarie Helmer-Heichele

BBK - Bundesgeschäftsstelle

Mohrenstraße 63 10117 Berlin Telefon 030/264 09 70 Fax 030/28 09 93 05 www.bbk-bundesverband.de info@bbk-bundesverband.de

Büro Bonn

Weberstraße 61 53113 Bonn Telefon 0228/21 61 07 Fax 0228/96 69 96 90 info@bbk-bundesverband.de

Bankverbindung

Vergütung muss durch geeignete Geschäftsmodelle gewährleistet werden. Mit der Regelung und Durchsetzung dieser Ansprüche sollten sinnvollerweise Verwertungsgesellschaften, im Falle der Nutzung bildkünstlerischer Werke die VG Bild-Kunst, beauftragt werden.

Die technischen Möglichkeiten aufgrund der rasanten digitalen Entwicklung erfordern Maßnahmen, die verhindern, dass das, was seit langem im Urheberrecht verankert und inzwischen auch zunehmend im gesellschaftlichen Bewusstsein angekommen ist, umgangen werden kann.

Dies gilt umso mehr, als nach der Rechtsprechung des EUGH ein Inhalt, der einmal im Netz veröffentlicht wurde, unbeschränkt zur weiteren Nutzung freigegeben sein soll, wenn nicht besondere – aufwändige – technische Vorkehrungen getroffen wurden. Diese rein technische Betrachtung der Nutzung von Inhalten wird urheberrechtlichen Grundsätzen nicht gerecht. Vielmehr erfordern die technischen Möglichkeiten aufgrund der rasanten digitalen Entwicklung Maßnahmen, die verhindern, dass das, was seit langem im Urheberrecht verankert und inzwischen auch zunehmend im gesellschaftlichen Bewusstsein angekommen ist, umgangen werden kann.

Deshalb muss es darauf ankommen, welcher Eindruck gegenüber dem Nutzer erweckt wird: Wird ein von einer fremden Webseite übernommener Inhalt auf der eigenen Webseite so dargestellt, dass der Eindruck eines durch den "Framer" zulässigerweise genutzten Inhaltes entsteht, dann müssen die dabei genutzten Werke auch behandelt werden, wie dies bei einer berechtigten erstmaligen Nutzung der Fall ist: Die Werkurheber müssen der Veröffentlichung zustimmen und für die Nutzung ihres Werkes eine Vergütung erhalten.

Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat derjenige nachzuweisen, der die Inhalte nutzt, der Anbieter. Denn durch das "Framen" macht sich der Anbieter diese Inhalte zu eigen und ist damit auch in der Verantwortung für die rechtlich einwandfreie Behandlung des Werks. Dies entspricht der deutschen Rechtsprechung, die denjenigen, der sich fremde Inhalte zu eigen macht, auch als rechtlich voll verantwortlich für diese Inhalte und deren berechtigte Nutzung sieht.

Im Übrigen schließt sich der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler als Mitglied der Initiative Urheberrecht deren Stellungnahme vom 28.10.2016 in vollem Umfang an, die wir im Anhang übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Were Sche 5

Werner Schaub Vorsitzender

und Sprecher

Annemarie Helmer-Heichele Vorsitzende

A. Helmethioliely